

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2	München, den 11. Februar	1988
Datum	Inhalt	Seite
19. 1. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker..... 2125-1-3-I	3
27. 1. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen..... 300-1-1-3-J	4
27. 1. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht..... 450-4-J	4
2. 2. 1988	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung beim Landgericht Ingolstadt und bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Ingolstadt..... 2035-5-J	5
2. 2. 1988	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu)..... 300-3-1-J	6
—	Berichtigung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 15. Dezember 1987..... 805-2-A	16

2125-1-3-I

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Vom 19. Januar 1988

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts (BayRS 2125-1-I) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker (BayRS 2125-1-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Zusatz:
„-APOLmCh-“.
2. Dem § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die zweite Staatsprüfung wird regelmäßig im letzten Ausbildungsmonat durchgeführt.“
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Institut für Wehrpharmazie und Lebensmittelchemie“ ersetzt durch die Worte: „Zentralen Institut des Sanitätsdienstes der Bundeswehr“;

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Krankheitszeiten werden in der Regel bis zu insgesamt drei Wochen auf die Ausbildungszeit angerechnet.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Antrag kann eine praktische Ausbildung in einem lebensmittelchemischen Laboratorium eines Betriebs der Lebensmittelwirtschaft oder einem lebensmittelchemischen Handelslaboratorium oder geeigneten Forschungseinrichtungen, Ämtern, Anstalten und Instituten des Landes oder des Bundes bis zu sechs Monaten angerechnet werden, wenn die Ausbildung nach lebensmittelchemischen und lebensmittelrechtlichen Gesichtspunkten gestaltet war.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

München, den 19. Januar 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

300-1-1-3-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Sitze und die Bezirke
der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen**

Vom 27. Januar 1988

Auf Grund des Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (BayRS 300-1-1-J) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Sitze und die Bezirke der staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen (BayRS 300-1-1-3-J) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „Art. 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3)“ durch die Worte „Art. 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfas-

zungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (BayRS 300-1-1-J)“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

München, den 27. Januar 1988

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

450-4-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Einrichtung von Aufsichts-
stellen für Führungsaufsicht**

Vom 27. Januar 1988

Auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 295 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 1986 (BGBl I S. 393), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht (BayRS 450-4-J) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 3 wird nach „Landgerichtsbezirke“ eingefügt „Ingolstadt“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

München, den 27. Januar 1988

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

2035-5-J

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
beim Landgericht Ingolstadt
und bei der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Ingolstadt**

Vom 2. Februar 1988

Auf Grund von Art 91 Satz 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F) und Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und Art. 46 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes - BayRiG - (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 128), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Wahl des Richterrats beim Landgericht Ingolstadt findet bis spätestens 31. Juli 1988 statt.

(2) ¹Im März 1988 beruft der Präsident des Landgerichts Ingolstadt eine Versammlung der wahlberechtigten Richter zur Wahl eines Wahlvorstands für die Richterratswahl ein. ²Im übrigen gelten für die Wahl und die Aufgaben des Wahlvorstands Art. 22 Abs. 5 BayRiG und Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 BayPVG entsprechend.

(3) Wählbar sind alle Richter, die am Wahltag dem Landgericht Ingolstadt angehören.

(4) Bis zur Wahl nach Absatz 1 werden die Aufgaben des Richterrats beim Landgericht Ingolstadt vom Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München wahrgenommen.

§ 2

(1) Die Wahl des Staatsanwaltsrats bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ingolstadt findet bis spätestens 31. Juli 1988 statt.

(2) ¹Im März 1988 beruft der Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ingolstadt eine Versammlung der wahlberechtigten Staatsanwälte zur Wahl eines Wahlvorstands für die Staatsanwaltsratswahl ein. ²Im übrigen gelten für die Wahl und die Aufgaben des Wahlvorstands Art. 51 und 22 Abs. 5 BayRiG sowie Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 BayPVG entsprechend.

(3) Wählbar sind alle Staatsanwälte, die am Wahltag der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ingolstadt angehören.

(4) Bis zur Wahl nach Absatz 1 werden die Aufgaben des Staatsanwaltsrats bei der Staatsanwalt-

schaft bei dem Landgericht Ingolstadt vom Staatsanwaltsrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II wahrgenommen.

§ 3

(1) ¹In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 1988 finden beim Landgericht Ingolstadt und bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ingolstadt Personalratswahlen statt. ²Die Wahlen sollen gleichzeitig mit den regelmäßigen Wahlen zur Jugendvertretung im Jahr 1988 durchgeführt werden.

(2) ¹Zur Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Personalräte berufen die Leiter der in Absatz 1 genannten Behörden rechtzeitig eine Personalversammlung ein. ²Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 BayPVG sind anzuwenden.

(3) Bis zur Wahl nach Absatz 1 werden die Aufgaben des Personalrats beim Landgericht Ingolstadt vom Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht München wahrgenommen.

(4) Bis zur Wahl nach Absatz 1 werden die Aufgaben des Personalrats bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ingolstadt vom Personalrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II wahrgenommen.

§ 4

(1) Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht München bestellt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden für die Wahl der Jugendvertretung beim Landgericht Ingolstadt.

(2) Der Personalrat bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II bestellt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden für die Wahl der Jugendvertretung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Ingolstadt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

München, den 2. Februar 1988

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

300-3-1-J

**Verordnung
über gerichtliche Zuständigkeiten
im Bereich des Staatsministeriums der Justiz
(Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz
- GZVJu)**

Vom 2. Februar 1988

Auf Grund von

§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8, 10 bis 11, 13, 14, 16 bis 21, 23 bis 28 und Abs. 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl S. 1), und

§ 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300 - 7) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit (BayRS 300-1-4-J)

erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Zivilrechtspflege

Abschnitt I

Gerichtsverfassung

- § 1 Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg
§ 2 Kammern für Handelssachen

Abschnitt II

Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten

- § 3 Rechtsentscheid in Mietsachen
§ 4 Festsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder
§ 5 Abänderung von Unterhaltstiteln
§ 6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abschnitt III

Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Wertpapierrecht

- § 7 Führung des Handelsregisters
§ 8 Meinungsverschiedenheit zwischen Kapitalgesellschaft und Abschlußprüfer
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie Auskunftsrecht des Aktionärs
§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft
§ 11 Nachprüfung des Umtauschverhältnisses oder des Entgelts bei Verschmelzung oder Vermögensübertragung
§ 12 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
§ 13 Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses zum Verschmelzungsvertrag bei Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- § 14 Verschmelzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
§ 15 Abfindung der Aktionäre bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft
§ 16 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
§ 17 Wertpapierbereinigung

Abschnitt IV

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

- § 18 Patentstreitsachen
§ 19 Gebrauchsmusterstreitsachen
§ 20 Halbleiterschutzstreitsachen
§ 21 Geschmacksmusterstreitsachen
§ 22 Sortenschutzstreitsachen
§ 23 Warenzeichenstreitsachen
§ 24 Urheberrechtsstreitsachen

Abschnitt V

Besondere Sachgebiete

- § 25 Landwirtschaftssachen
§ 26 Verfahren nach dem Baugesetzbuch
§ 27 Binnenschiffahrtssachen
§ 28 Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Abschnitt VI

Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht

- § 29 Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen

Zweiter Teil

Strafrecht, Strafvollstreckung und Recht der Ordnungswidrigkeiten

- § 30 Strafsachen
§ 31 Wirtschaftsstrafsachen bei den Landgerichten
§ 32 Wirtschaftsstrafsachen bei den Amtsgerichten
§ 33 Strafsachen nach dem Außenwirtschaftsgesetz
§ 34 Steuerstrafsachen bei den Amtsgerichten
§ 35 Bußgeldverfahren
§ 36 Auswärtige Strafvollstreckungskammern

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 37

Erster Teil**Zivilrechtspflege**Abschnitt I**Gerichtsverfassung**

§ 1

Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird bestimmt:

1. ¹Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen bestehen fünf Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg. ²Zwei Zivilsenate sind zugleich Familiensenate.
2. Den Zivilsenaten in Augsburg werden übertragen die Verhandlungen und Entscheidungen über die in § 119 GVG aufgeführten Rechtsmittel mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:
 - a) Berufungen und Beschwerden in Kindersachen,
 - b) Berufungen und Beschwerden, die Ansprüche aus Enteignung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff, Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Amtshaftung und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen,
 - c) Berufungen und Beschwerden, die
 - das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
 - das Recht der Arbeitnehmererfindungen
 - das Gebrauchsmusterrecht
 - das Geschmacksmusterrecht
 - das Halbleiterschutzrecht
 - das Patentrecht
 - das Sortenschutzrecht
 - das Urheberrecht
 - das Verlagsrecht
 - das Warenzeichenrecht
 - das Wertpapierbereinigungsrecht
 - den unlauteren Wettbewerb betreffen,
 - d) Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

§ 2

Kammern für Handelssachen

Auf Grund des § 93 Abs. 1 GVG werden bei allen bayerischen Landgerichten für deren Bezirke Kammern für Handelssachen gebildet.

Abschnitt II**Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten**

§ 3

Rechtsentscheid in Mietsachen

Auf Grund des Art. III Abs. 2 Satz 1 des Dritten

Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften wird der Rechtsentscheid in Mietsachen dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 4

Festsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder

Auf Grund von § 642a Abs. 5 Satz 2 und § 642b Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 641l Abs. 5 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) werden dem Amtsgericht Nürnberg die Verfahren über die Festsetzung und Neufestsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern übertragen.

§ 5

Abänderung von Unterhaltstiteln

Auf Grund des § 641l Abs. 5 Satz 1 ZPO werden dem Amtsgericht Nürnberg die Vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern übertragen.

§ 6

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) wird die Zuständigkeit nach § 13 AGB-Gesetz übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Nürnberg,

3. Landgericht Bamberg

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Bamberg.

Abschnitt III**Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Wertpapierrecht**

§ 7

Führung des Handelsregisters

Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) wird bestimmt:

1. ¹Die Führung des Handelsregisters wird jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks übertragen. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II.
2. In Abweichung von Nummer 1 Satz 1 sind zuständig
 - a) im Landgerichtsbezirk Ingolstadt
 - für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm
 - das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau,

- b) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth
und Neustadt a. d. Aisch
das Amtsgericht Fürth,
- c) im Landgerichtsbezirk Regensburg
für den Amtsgerichtsbezirk Straubing
das Amtsgericht Straubing.

§ 8

Meinungsverschiedenheit
zwischen Kapitalgesellschaft und
Abschlußprüfer

Auf Grund des § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuchs (HGB) wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 324 Abs. 2 Satz 4 HGB dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrats
einer Aktiengesellschaft sowie
Auskunftsrecht des Aktionärs

(1) Auf Grund von § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 Satz 1 und § 132 Abs. 1 Satz 1 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats
einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft

(1) Auf Grund des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz (EGAktG) in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 AktG werden die Entscheidungen nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 1 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 27 EGAktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 EGAktG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 11

Nachprüfung des Umtauschverhältnisses
oder des Entgelts
bei Verschmelzung oder Vermögensübertragung

(1) Auf Grund von § 352c Abs. 2 Satz 3, § 353 Abs. 1 Satz 1, § 354 Abs. 2 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 2 Satz 1, § 359 Abs. 2 Satz 1 und § 360 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 AktG werden die Entscheidungen nach § 352c Abs. 1 Satz 2, § 353 Abs. 1 Satz 1, § 354 Abs. 2 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 1 Satz 1, § 359 Abs. 2 Satz 1 und § 360 Abs. 2 Satz 1 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 352c Abs. 2 Satz 3, § 353 Abs. 1 Satz 1, § 354 Abs. 2 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 2 Satz 1, § 359 Abs. 2 Satz 1 und § 360 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 352c Abs. 2 Satz 3, § 353 Abs. 1 Satz 1, § 354 Abs. 2 Satz 1, § 355 Abs. 2 Satz 1, § 356 Abs. 1 Satz 1, § 359 Abs. 2 Satz 1 und § 360 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Satz 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 12

Auskunfts- und Einsichtsrecht
der Gesellschafter einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

(1) Auf Grund von § 51b Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 AktG werden die Entscheidungen nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 1 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 51b Satz 1 GmbHG und § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 und § 99 Abs. 3 Satz 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 13

Anfechtung des Zustimmungsbeschlusses
zum Verschmelzungsvertrag
bei Verschmelzung von Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

(1) Auf Grund des § 31a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (KapErHG) in Verbin-

dung mit § 306 Abs. 1 und 2 AktG werden die Entscheidungen nach § 31a Abs. 1 KapErhG in Verbindung mit § 306 Abs. 1 und 2 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 31a Abs. 1 KapErhG in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 31a Abs. 1 KapErhG in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Satz 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 14

Verschmelzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Auf Grund von § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (KapErhG) in Verbindung mit § 370 Abs. 1 Satz 3 und § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach den §§ 33 und 34 KapErhG dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 15

Abfindung der Aktionäre bei Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Offene Handelsgesellschaft

(1) Auf Grund des § 30 Satz 3 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) werden die Entscheidungen nach § 30 Satz 1 UmwG übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 34 Satz 7 UmwG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 34 Satz 4 UmwG dem Obersten Landesgericht übertragen.

§ 16

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 GWB ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund des § 93 Abs. 1 Satz 1 GWB wird die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach Absatz 1 zuständigen Landgerichte dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 17

Wertpapierbereinigung

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, § 71 Abs. 2 des Bereinigungsgesetzes für Deutsche Auslandsbonds und § 37 Satz 1 des Wertpapierbereinigungsschlußgesetzes werden den Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht München I übertragen

1. die Aufgaben der nach § 29 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gebildeten Kammern für Wertpapierbereinigung,

2. die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund des Bereinigungsgesetzes für Deutsche Auslandsbonds.

Abschnitt IV

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

§ 18

Patentstreitsachen

Auf Grund des § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes wird die Zuständigkeit für Patentstreitsachen übertragen dem

1. Landgericht München I

für den Oberlandesgerichtsbezirk München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg.

§ 19

Gebrauchsmusterstreitsachen

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes wird die Zuständigkeit für Gebrauchsmusterstreitsachen übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 20

Halbleiterschutzstreitsachen

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes wird die Zuständigkeit für Halbleiterschutzstreitsachen übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 21

Geschmacksmusterstreitsachen

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes wird die Zuständigkeit für Geschmacksmusterstreitsachen übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg.

§ 22

Sortenschutzstreitsachen

Auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes werden die Sortenschutzstreitsachen nach § 38 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes dem Landgericht München I für alle übrigen Landgerichte des Freistaates Bayern übertragen.

§ 23

Warenzeichenstreitsachen

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes werden als Gerichte für Warenzeichenstreitsachen bestimmt das

1. Landgericht München I

für den Bezirk des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Bezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 24

Urheberrechtsstreitsachen

(1) Auf Grund des § 105 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes werden die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte jeweils für alle Amtsgerichtsbezirke des übergeordneten Landgerichts übertragen, dem Amtsgericht München auch für die Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts München II.

(2) Auf Grund des § 105 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes werden Urheberrechtsstreitsachen, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig sind, übertragen dem

1. Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

Abschnitt V

Besondere Sachgebiete

§ 25

Landwirtschaftssachen

¹Auf Grund des § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen werden die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte ge-

hörenden Geschäfte in Landwirtschaftssachen jeweils dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks übertragen. ²Das gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich des Landgerichtsbezirks München II.

§ 26

Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Auf Grund des § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs werden die Verhandlungen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Baugesetzbuch übertragen dem Landgericht

1. Ansbach

für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Nürnberg-Fürth,

2. Augsburg

für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,

3. Bayreuth

für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,

4. Landshut

für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,

5. München I

für die Bezirke der Landgerichte Ingolstadt, München I, München II und Traunstein,

6. Regensburg

für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i. d. Opf.,

7. Würzburg

für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

§ 27

Binnenschiffahrtssachen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen werden die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen übertragen dem

1. Amtsgericht Bamberg

als Schiffsgerichtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,

2. Amtsgericht Ingolstadt

als Schiffsgerichtsgericht für die Gewässer in dem Landgerichtsbezirk Ingolstadt und in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm und Nördlingen,

3. Amtsgericht Lindau (Bodensee)

als Schiffsgerichtsgericht

a) für den Bodensee,

b) für die Gewässer in dem Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu),

c) für die Gewässer in dem Amtsgerichtsbezirk Memmingen,

4. Amtsgericht Nürnberg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Ansbach und Nürnberg-Fürth,
5. Amtsgericht Regensburg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Amberg, Deggendorf, Landshut, Passau, Regensburg und Weiden i. d. OPf.,
6. Amtsgericht Starnberg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Augsburg – ausgenommen für die Gewässer in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a. d. Donau und Nördlingen –, München I und München II,
7. Amtsgericht Traunstein
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in dem Landgerichtsbezirk Traunstein,
8. Amtsgericht Würzburg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg,
9. Oberlandesgericht Nürnberg
als Schifffahrtsobergericht für die Schifffahrtsgerichte im Freistaat Bayern. Dies gilt auch für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen.

§ 28

Führung des Schiffsregisters und
des Schiffsbauregisters

(1) Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Schiffsregisterordnung wird die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, deren Heimatort in einem der nachstehend aufgeführten Gebiete liegt, übertragen dem

1. Amtsgericht Regensburg
für das von der Donau und ihren nördlichen Nebenflüssen umfaßte sowie für das südlich der Donau gelegene Gebiet des Freistaates Bayern,
2. Amtsgericht Würzburg
für das übrige Gebiet des Freistaates Bayern.

(2) ¹Auf Grund des § 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Schiffsregisterordnung wird die Führung des Schiffsbauregisters den Amtsgerichten übertragen, bei denen ein Schiffsregister geführt wird. ²Das Bauwerk eines Schiffes ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Schiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimatort wäre.

Abschnitt VI

Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht

§ 29

Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs-
und Konkursachen

Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie § 71 Abs. 3 Satz 1 der Konkursordnung wird bestimmt:

1. ¹Die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks übertragen. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II.
2. In Abweichung von Nummer 1 sind zuständig
 - a) im Landgerichtsbezirk Ansbach
für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg i. Bay.
das Amtsgericht Weißenburg i. Bay.,
 - b) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
für den Amtsgerichtsbezirk Kaufbeuren
das Amtsgericht Kaufbeuren,
 - c) im Landgerichtsbezirk Memmingen
für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg und Neu-Ulm
das Amtsgericht Neu-Ulm,
 - d) im Landgerichtsbezirk München II
 - für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim i. OB
das Amtsgericht Weilheim i. OB
 - für die Amtsgerichtsbezirke Miesbach und Wolfratshausen
das Amtsgericht Wolfratshausen,
 - e) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a. d. Aisch
das Amtsgericht Fürth,
 - f) im Landgerichtsbezirk Regensburg
für den Amtsgerichtsbezirk Straubing
das Amtsgericht Straubing,
 - g) im Landgerichtsbezirk Traunstein
 - für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn
das Amtsgericht Mühldorf a. Inn
 - für den Amtsgerichtsbezirk Rosenheim
das Amtsgericht Rosenheim.

Zweiter Teil

Strafrecht, Strafvollstreckung und
Recht der Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Strafsachen

(1) ¹Auf Grund von § 58 Abs. 1 Satz 1 GVG und § 33 Abs. 4 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) wird bestimmt:

Die Entscheidung der Strafsachen einschließlich Jugendsachen wird, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, den in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichten) übertragen, wenn

1. im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) der zuständige oder der nächste Amtsrichter oder der Amtsrichter des Bezirks der vorläufigen Festnahme über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat,
2. der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,
3. sich der Beschuldigte oder einer der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen den Beschuldigten oder einen der Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht,
4. einer der in § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 45 Abs. 5, § 47 Abs. 3, § 64 Abs. 2 oder § 65 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Fälle vorliegt.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 steht der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) gleich. ³Ist wegen eingetretener außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung des Beschuldigten bei dem Haftgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist auch das Amtsgericht zuständig, das ohne diese Vorschrift nach der Strafprozeßordnung zuständig wäre.

(2) ¹Als Haftgericht ist zuständig jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichtsbezirke des betreffenden Landgerichtsbezirks. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks München II.

(3) In Abweichung von Absatz 2 sind als Haftgerichte zuständig:

1. für männliche Beschuldigte
 - a) im Landgerichtsbezirk Augsburg
das Amtsgericht Landsberg a. Lech
für seinen Bezirk, jedoch nicht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG),
 - b) im Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Kronach
für den gesamten Landgerichtsbezirk,
 - c) im Landgerichtsbezirk Ingolstadt
das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau
für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm,
 - d) im Landgerichtsbezirk Memmingen
das Amtsgericht Neu-Ulm
für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg und Neu-Ulm,
 - e) im Landgerichtsbezirk München II
das Amtsgericht Erding
für die Amtsgerichtsbezirke Ebersberg, Erding und Freising,
das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
für seinen Bezirk,
das Amtsgericht Weilheim i. OB
für die Amtsgerichtsbezirke Weilheim i. OB und Wolfratshausen,
 - f) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
das Amtsgericht Erlangen
für seinen Bezirk,
das Amtsgericht Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch,
 - g) im Landgerichtsbezirk Traunstein
das Amtsgericht Laufen
für seinen Bezirk,
das Amtsgericht Mühldorf a. Inn
für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn,
2. für weibliche Beschuldigte
 - a) im Landgerichtsbezirk Amberg
das Amtsgericht Regensburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Amberg,
 - b) im Landgerichtsbezirk Ansbach
das Amtsgericht Nürnberg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Ansbach,
 - c) im Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Bamberg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Coburg,
 - d) im Landgerichtsbezirk Ingolstadt
das Amtsgericht München
für den gesamten Landgerichtsbezirk Ingolstadt,
 - e) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
das Amtsgericht Memmingen
für den gesamten Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu),
 - f) im Landgerichtsbezirk Landshut
das Amtsgericht München
für den gesamten Landgerichtsbezirk Landshut,
 - g) im Landgerichtsbezirk München II
das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen und Weilheim i. OB,
 - h) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
das Amtsgericht Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch,

- i) im Landgerichtsbezirk Schweinfurt
das Amtsgericht Würzburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk
Schweinfurt,
- k) im Landgerichtsbezirk Weiden i. d. OPf.
das Amtsgericht Regensburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Weiden
i. d. OPf.

§ 31

Wirtschaftsstrafsachen
bei den Landgerichten

Auf Grund des § 74c Abs. 3 Satz 1 GVG werden Strafsachen (Wirtschaftsstrafsachen) nach § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 GVG, soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, übertragen dem

1. Landgericht Augsburg
für die Bezirke der Landgerichte Augsburg,
Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. Landgericht Hof
für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,
3. Landgericht Landshut
für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf,
Landshut und Passau,
4. Landgericht München II
für die Bezirke der Landgerichte Ingolstadt,
München II und Traunstein,
5. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Weiden i. d. OPf.,
6. Landgericht Würzburg
für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg,
Schweinfurt und Würzburg.

§ 32

Wirtschaftsstrafsachen
bei den Amtsgerichten

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 werden Wirtschaftsstrafsachen aus dem Landgerichtsbezirk München II dem Amtsgericht München übertragen.

§ 33

Strafsachen
nach dem Außenwirtschaftsgesetz

Auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes werden die zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen nach § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes aus den Amtsgerichtsbezirken des Landgerichts München II dem Amtsgericht München übertragen.

§ 34

Steuerstrafsachen bei den Amtsgerichten

¹Auf Grund des § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung wird die Zuständigkeit in Steuerstrafsachen auch für die Amtsgerichte der angegebenen Landgerichtsbezirke übertragen dem Amtsgericht

1. Augsburg
für die Landgerichtsbezirke Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. Hof
für die Landgerichtsbezirke Bamberg, Bayreuth und Coburg,
3. München
für den Landgerichtsbezirk München II,
4. Nürnberg
für den Landgerichtsbezirk Ansbach,
5. Regensburg
für die Landgerichtsbezirke Amberg und Weiden i. d. OPf.,
6. Passau
für den Landgerichtsbezirk Deggendorf,
7. Würzburg
für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg und Schweinfurt.

²Dies gilt für Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten entsprechend.

§ 35

Bußgeldverfahren

Auf Grund des § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird bestimmt:

1. ¹Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einer bayerischen Verwaltungsbehörde, deren Amtsbezirk mindestens zwei Landkreise vollständig umfaßt, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die geahndete Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten begangen worden ist oder der Betroffene im Zeitpunkt des Einspruchs seinen Wohnsitz hat, sofern der für die Zuständigkeit maßgebliche Ort im Amtsbezirk der Verwaltungsbehörde liegt. ²§ 37 Abs. 3 OWiG gilt entsprechend.
2. Läßt sich nach Nummer 1 die örtliche Zuständigkeit nicht bestimmen, verbleibt es bei der in § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG vorgesehenen Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.
3. Die Nummern 1 und 2 finden keine Anwendung bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid
 - a) eines Finanzamts wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,
 - b) der Landesanstalt für Ernährung,
 - c) des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Landesamts für Umweltschutz wegen einer Ordnungswidrigkeit gegen das Atom- und Strahlenschutzrecht.

§ 36

Auswärtige Strafvollstreckungskammern

Auf Grund des § 78a Abs. 2 Satz 2 GVG werden folgende auswärtige Strafvollstreckungskammern gebildet:

1. für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing in Straubing drei auswärtige Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Regensburg; zwei Kammern werden die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, einer Kammer die sonstigen Fälle des § 78b Abs. 1 GVG;
2. für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk je eine auswärtige Strafvollstreckungskammer
 - a) des Landgerichts Augsburg
bei den Amtsgerichten Aichach, Landsberg a. Lech und Nördlingen (mit Sitz in Donauwörth),
 - b) des Landgerichts Coburg
bei dem Amtsgericht Kronach,
 - c) des Landgerichts Ingolstadt
bei dem Amtsgericht Neuburg a. d. Donau,
 - d) des Landgerichts Memmingen
bei dem Amtsgericht Neu-Ulm,
 - e) des Landgerichts München II
bei den Amtsgerichten Erding, Garmisch-Partenkirchen und Weilheim,
 - f) des Landgerichts Schweinfurt
bei dem Amtsgericht Neustadt a. d. Saale,
 - g) des Landgerichts Traunstein
bei dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn;

diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind.

Dritter Teil**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 37

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 30. Mai 1984 (GVBl S. 231, BayRS 300-2-1-J),
2. die Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg (BayRS 300-2-6-J), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1987 (GVBl S. 277),
3. die Verordnung über Gerichte für Warenzeichenstreitsachen (BayRS 300-3-1-J),
4. die Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen an zwei Landgerichte (BayRS 300-3-2-J),
5. die Verordnung über die Zuständigkeit in Wertpapierbereinigungssachen vom 15. Mai 1987 (GVBl S. 147, BayRS 300-3-3-J),
6. die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts München in Wirtschaftsstrafsachen (BayRS 300-3-4-J),
7. die Verordnung über die Zuständigkeit der Kammern für Wertpapierbereinigung (BayRS 300-3-5-J),
8. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Landgerichte in Verfahren nach dem Bundesbaugesetz (BayRS 300-3-6-J),
9. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Landgerichte in Urheberrechtsstreitsachen (BayRS 300-3-7-J),
10. die Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 3 Satz 5 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes (BayRS 300-3-8-J),
11. die Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 30 Satz 1 und § 34 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes (BayRS 300-3-9-J),
12. die Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts München in Strafsachen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (BayRS 300-3-10-J),
13. die Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte und der Oberlandesgerichte für Entscheidungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (BayRS 300-3-11-J),
14. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen vom 26. September 1983 (GVBl S. 795, BayRS 300-3-12-J),
15. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Landwirtschaftssachen (BayRS 300-3-14-J),
16. die Verordnung über die Zuständigkeit für den Rechtsentscheid in Mietsachen (BayRS 300-3-15-J),
17. die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren vom 31. Juli 1984 (GVBl S. 266, BayRS 300-3-16-J),
18. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters (BayRS 300-3-17-J),
19. die Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Sortenschutzstreitsachen (BayRS 300-3-18-J),
20. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen (BayRS 300-3-19-J),
21. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen (BayRS 300-3-21-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1983 (GVBl S. 230),
22. die Verordnung über die Bildung von auswärtigen Strafvollstreckungskammern (BayRS 300-3-23-J),
23. die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Steuerstrafsachen (BayRS 300-3-24-J),

24. die Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte für Klagen nach § 13 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (BayRS 300-3-25-J),
25. die Verordnung über die Zuständigkeit für das Verfahren über die Festsetzung des Regelunterhalts nichtehelicher Kinder (BayRS 300-3-26-J),
26. die Verordnung über die Zuständigkeit von Landgerichten in Wirtschaftsstrafsachen (BayRS 300-3-27-J),
27. die Verordnung über die Zuständigkeit für das Vereinfachte Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (BayRS 300-3-28-J),
28. die Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Gebrauchsmusterstreitsachen vom 9. März 1987 (GVBl S. 83, BayRS 300-3-30-J),
29. die Verordnung über die Zuständigkeit der Landgerichte in Geschmacksmusterstreitsachen vom 22. April 1987 (GVBl S. 126, BayRS 300-3-31-J).

(2) § 7 tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Auf Grund des § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird bestimmt:

1. § 1 Abs. 2 der **Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters** (BayRS 300-3-20-J) erhält folgende Fassung:

„(2) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 sind zuständig

1. das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau
für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau (Landgerichtsbezirk Ingolstadt) und Nördlingen (Landgerichtsbezirk Augsburg),
2. das Amtsgericht München
auch für die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm (Landgerichtsbezirk Ingolstadt),

3. das Amtsgericht Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a. d. Aisch (Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth),

4. das Amtsgericht Straubing
für den Amtsgerichtsbezirk Straubing (Landgerichtsbezirk Regensburg).“

2. Nummer 1 tritt am 1. März 1988 in Kraft.

3. Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters (BayRS 300-3-20-J) tritt am 1. Juli 1988 außer Kraft.

(4) Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) wird bestimmt:

Für die bis zum 30. Juni 1988 angemeldeten Geschmacksmuster bleiben über den 1. Juli 1988 hinaus zuständig

1. das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau
für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau (Landgerichtsbezirk Ingolstadt) und Nördlingen (Landgerichtsbezirk Augsburg),

2. das Amtsgericht München
auch für die Amtsgerichtsbezirke Ingolstadt und Pfaffenhofen a. d. Ilm (Landgerichtsbezirk Ingolstadt).

(5) Verfahren, die vor Inkrafttreten der §§ 8, 10 bis 14 und 20 anhängig geworden sind, gehen zu diesem Zeitpunkt auf die neu zuständigen Gerichte über.

(6) Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Rang unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 2. Februar 1988

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

805-2-A

Druckfehlerberichtigung

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV)** vom 15. Dezember 1987 (GVBl S. 467, BayRS 805-2-A) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage bei lfd. Nr.

- 6.4.2.3 muß es statt „GAA“ richtig „KVB“
- 6.4.2.6. muß es statt „KVB“ richtig „Reg“
- 6.4.2.7 muß es statt „Reg“ richtig „KVB“
- 6.4.2.8 muß es statt „KVB“ richtig „GAA“

heißen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1987 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes
(Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 9,50 DM zuzüglich Ver-
sandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstraße 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134